

Gesetz

vom 22. September 1983

**betreffend das Vollzugsgesetz zum Bundesgesetz
vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG)**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt:

auf das Bundesgesetz vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG);

auf das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG);

auf die Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (UVV);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 12. Juli 1983;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I. KAPITEL

Die kantonale AHV-Ausgleichskasse

Information
betreffend die
Versicherungspflicht

Artikel 1. ¹ Die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion informiert von Zeit zu Zeit und in geeigneter Weise die Arbeitgeber über die Pflicht, ihre Arbeitnehmer zu versichern und weist die Betroffenen auf die Sanktionen hin, die bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ergriffen werden können.

² Die kantonale AHV-Ausgleichskasse kann mit der Durchführung dieser Informationsaufgaben betraut werden.

Überwachung
der Einhaltung
der Versicherungspflicht

Art. 2. ¹ Die kantonale AHV-Ausgleichskasse wird beauftragt, die Einhaltung dieser Versicherungspflicht zu überwachen und der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) oder der Ersatzkasse gemäss Artikel 107 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) vom 20. Dezember 1982 jene Arbeitgeber zu melden, deren Arbeitnehmer noch nicht versichert sind.

Art. 3. Die kantonale AHV-Ausgleichskasse kann gemäss Artikel 93, Absatz 6 UVG und Artikel 118, Absatz 2 UVV mit weiteren Aufgaben zur Durchführung dieses Gesetzes betraut werden.

Weitere
Aufgaben

Art. 4. Der Staat vergütet der kantonalen Ausgleichskasse die Kosten, welche ihr bei der Durchführung der gemäss diesem Gesetz anvertrauten Aufgaben entstehen.

Durchführungs-
kosten

II. KAPITEL

Die Versicherungskammer des Kantonsgerichtes

Art. 5. Das Gesetz vom 17. November 1964 betreffend die Organisation des Versicherungsgerichtes wird folgendermassen geändert:

Kantonsgericht

Artikel 1. ¹ Unter der Bezeichnung «Versicherungskammer» wird beim Kantonsgericht eine besondere Abteilung eingerichtet, die als einzige kantonale Behörde sämtliche in Artikel 106 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung und in Artikel 30^{bis} des Bundesgesetzes betreffend die Änderung des Ersten Titels des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vorgesehenen Streitigkeiten beurteilt.

² Streitigkeiten, deren Streitwert nicht 3000 Franken erreicht, werden vom Präsidenten der Kammer oder von einem von ihm bezeichneten Richter instruiert und beurteilt.

Art. 3. ¹ Je nach Art der Streitigkeit ist das in Artikel 30^{bis}, Absatz 3 des Bundesgesetzes betreffend die Änderung des Ersten Titels des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung oder das in Artikel 108 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vorgesehene Verfahren anzuwenden. Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sind analog anwendbar, soweit sie nicht mit den Bestimmungen des Bundesrechtes und mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen.

Art. 6. ² Für die in Artikel 30^{bis} des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 über die Krankenversicherung vorgesehenen Streitigkeiten stellt der Richter von Amtes wegen die für die Lösung der Streitigkeiten massgebenden Tatsachen fest, veranlasst die Beibringung der erforderlichen Beweismittel und beurteilt sie nach freiem Ermessen.

III. KAPITEL

Das Schiedsgericht in Sachen Kranken- und Unfallversicherung

Schiedsgericht

Art. 6. Das Gesetz vom 28. November 1973 betreffend das Schiedsgericht in Sachen Kranken- und Unfallversicherung wird folgendermassen geändert:

Artikel 1. ¹ Das Schiedsgericht in Sachen Kranken- und Unfallversicherung (hiernach Schiedsgericht genannt) setzt sich aus zehn Mitgliedern und zehn Ersatzmitgliedern zusammen. Sie werden vom Staatsrat auf vier Jahre ernannt.

² lit. b. Einem Vertreter der Kassen und seinem Stellvertreter und einem Vertreter der Versicherer und seinem Stellvertreter.

Art. 2. ¹ Das Schiedsgericht tagt zu drei Mitgliedern: dem Präsidenten, dem Vertreter der Kassen oder dem Vertreter der Versicherer und dem Vertreter der interessierten, in Artikel 1, Absatz 2 lit. c erwähnten Berufsgruppen.

IV. KAPITEL

Aufhebungs- und Schlussbestimmungen

Aufhebungen

Art. 7. Die Ausführungsverordnung betreffend die Unfallversicherung und die Unfallverhütung in der Landwirtschaft vom 8. März 1955 ist aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 8. Der Staatsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt, das am 1. Januar 1984 in Kraft tritt.

Also beschlossen vom Grossen Rat, zu Freiburg, am 22. September 1983.

Der Präsident:

Der 1. Sekretär:

A. ENGEL

G. CLERC

DER STAATSRAT DES KANTONS FREIBURG

verordnet die Veröffentlichung dieses Gesetzes im Amtsblatt zwecks Ausübung des Referendumsrechts.

Freiburg, den 26. September 1983.

Der Präsident:

Der Kanzler:

M. COTTIER

G. CLERC

DER STAATSRAT DES KANTONS FREIBURG

promulgiert dieses Gesetz, das am 1. Januar 1984 in Kraft tritt.

Freiburg, den 10. Januar 1984.

Der Präsident:

R. BRODARD

Der Vizekanzler:

R. AEBISCHER: